

II. Nachtrag zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Zivilschutz

Antrag vom 26. April 2016

Bereuter-Rorschach

Art. 6bis Abs. 1:

~~Die regionale Zivilschutzorganisation erlässt auf Antrag der politischen Gemeinde~~ Die politischen Gemeinden regeln die Zuständigkeit für Aufgebote zur Katastrophenhilfe, für Instandhaltungsarbeiten sowie Einsätze zugunsten der Gemeinschaft auf dem Gebiet der regionalen Zivilschutzorganisation in der Vereinbarung nach Art. 1bis Abs. 3 dieses Erlasses.

Abs. 2:

~~Sie~~ Wer für die Aufgebote nach Abs. 1 dieser Bestimmung zuständig ist, kann Schutzdienstpflichtige und Dritte für Pflege- und Betreuungsaufgaben einsetzen.

Begründung:

Die politischen Gemeinden legen Organisation, Aufgaben und Finanzierung der regionalen Zivilschutzorganisation (RZSO) durch Vereinbarung selbständig fest (Art. 1bis Abs. 3 des Einführungsgesetzes zur Bundesgesetzgebung über den Zivilschutz [sGS 413.1; abgekürzt EG ZSG]). Es gilt das Subsidiaritätsprinzip und die Gemeindeautonomie. Die Kompetenz des Kantons beschränkt sich auf die Festlegung des Gebiets der RZSO. Somit ist es nur konsequent, wenn die in der RZSO zusammengeschlossenen politischen Gemeinden selber darüber entscheiden, wer Aufgebote für Einsätze innerhalb des Gebiets der RZSO erlassen kann. Das kann, muss aber nicht die RZSO als solche sein. Es soll möglich sein, dass Aufgebote für Einsätze auch durch den regionalen Führungsstab oder, beschränkt auf das entsprechende Gemeindegebiet, auch durch die betroffene Gemeinde erfolgen können. Einzelne regionale Bevölkerungsschutzorganisationen sehen dies heute schon in ihrer Vereinbarung vor. Solche Festlegungen würden durch eine starre Vorgabe im EG ZSG verunmöglicht. Die Regionen wären gezwungen, ihre Vereinbarungen anzupassen. Angesichts der Bedeutung der Aufgebotskompetenz und von deren ausdrücklicher Regelung im EG ZSG rechtfertigt es sich, die durchaus auch aus Art. 1bis Abs. 3 EG ZSG abzuleitende Zuständigkeit der politischen Gemeinden ausdrücklich im Gesetz zu verankern.

Die Anpassung in Abs. 2 ist eine Folge der Änderung von Abs. 1.